

Kindern steht rückwirkend mehr Unterhalt zu

Höchstgericht. Der OGH lässt die steuerliche Entlastung von Unterhaltspflichtigen durch den Familienbonus Plus neu auf die Ansprüche von Minderjährigen wirken. Viele von ihnen profitieren davon, manche Zahler werden mehr belastet.

VON PETER GRUBER
UND MARTIN SPITZER

Wien. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat eine Entscheidung gefällt, die Minderjährigen zu mehr Geld verhilft. Das Höchstgericht lässt die steuerliche Entlastung für Unterhaltspflichtige jetzt nämlich anders als bisher wirken, mit der Folge, dass viele Kinder sogar rückwirkend seit 1. Jänner 2019 mehr Unterhalt verlangen können.

Wie kam das? Minderjährige, die noch nicht selbsterhaltungsfähig sind, haben gegen ihre Eltern Anspruch auf Unterhalt. Wer den Haushalt führt, in dem der Minderjährige wohnt, erfüllt seine Unterhaltspflicht schon dadurch, der andere Elternteil schuldet Geld.

Je nach den Lebensumständen gestaltet sich die Unterhaltsleistung unterschiedlich. Leben die Eltern zusammen, werden oft einfach laufende Bedürfnisse und Kosten in Form von Naturalunterhalt gedeckt. Leben die Eltern getrennt, wird der monatliche Unterhalt hingegen grundsätzlich von einem Elternteil in Geld gezahlt, wobei dem Kind ein (altersabhängiger) Prozentsatz vom Nettoeinkommen zusteht, bei Minderjährigen zwischen 16 und 22 Prozent.

Verfassung gebietet Entlastung

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat aber vor 30 Jahren entschieden, dass Kinder zu haben und zu erziehen nicht nur ein Privatvergnügen der Eltern ist, sondern auch im öffentlichen Interesse liegt. Das Allgemeininteresse gebietet, dass Unterhaltspflichtige gefördert werden. Sie sollen den Unterhalt etwa zur Hälfte „steuerfrei“ bezahlen können. Am einfachsten wäre das durch eine Berücksichtigung des konkret gezahlten Unterhalts bei der Steuerbemessung. Da der Steuergesetzgeber sich diesbezüglich aber taub gestellt hat, mussten die Gerichte die Rechtslage verfassungskonform gestalten. Das war mangels Befugnis, Steuererleichterungen zu gewähren, nur durch Umverteilung möglich. Dazu wurde ein Teil

der Familienbeihilfe zum Unterhaltsbestandteil gemacht, um den tatsächlich zu bezahlenden Unterhalt zu senken. Im Ergebnis zahlte der Staat durch die Familienbeihilfe einen Teil des Prozentunterhalts. Dadurch wurde zwar verfassungskonform die Zahllast verringert, aber natürlich auch die für das Kind unterm Strich verfügbare Geldsumme. Mehr konnten die Gerichte aber nicht tun.

Heikles Nullsummenspiel

Die Höhe der umgewandelten Familienbeihilfe hing vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen ab und wurde mit einer recht komplizierten Formel errechnet, die die Vorgaben des VfGH umsetzen sollte. Nachdem dieser Mechanismus ge- und erfunden war, vermittelte die Rechtsprechung aber den Eindruck, dass diese heikle Balance nicht mehr gefährdet werden dürfte. Das führte immer dann zu schwierigen Fragen, wenn der Steuergesetzgeber Unterhaltspflichtige zusätzlich begünstigte. Die Gerichte waren sehr kritisch, dem Unterhaltspflichtigen zusätzlich Gutes zu tun, wie sich am Beispiel des Kinderfreibetrages zeigte. Diese Entlastung nahmen die Gerichte zum Anlass, um spiegelbildlich den Unterhalt im Umfang der Steuerersparnis zu erhöhen.

Dieses Nullsummenspiel war weniger seltsam, als es auf den ersten Blick klingen mag: Die Sorge war, schleichend den Kindesunterhalt zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen zu reduzieren. Dieser Zugang ist allerdings dort problematisch, wo der Gesetzgeber gerade den Unterhaltspflichtigen begünstigen wollte: Denn dann widerspricht ein Nullsummenspiel dem Gesetzeszweck. Wer dieses komplizierte System nicht versteht, muss es auch (fast) nicht mehr lernen: Der OGH hat es in seiner richtungweisenden Entscheidung 4 Ob 150/19s – zumindest für Minderjährige – abgeschafft.

Anlass war die Einführung des namhaften Familienbonus Plus ab 2019, der die Steuerlast pro Kind und Jahr um 1500 Euro reduziert



Alleinerziehende bekommen mehr Geld für ihre Kinder.

[Getty Images]

(das Regierungsprogramm 2020 plant eine Erhöhung auf 1750 Euro). Die Verfassungskonformität des Unterhaltsrechts soll nach der neuen Rechtsprechung nunmehr in der Steuererklärung durch die Steuerentlastung und nicht mehr bei der Unterhaltsbemessung gewährleistet werden. Das ist ein überzeugender Gedanke, hat aber

erhebliche Auswirkungen. Die völlig neue Berechnung führt schon bei relativ geringen Unterhaltsbeiträgen zu einer Erhöhung. Das ist nicht zwangsläufig eine schlechte Nachricht für die Unterhaltspflichtigen, weil die Erhöhung ihrer monatlichen Zahlungspflicht in Zukunft vom Familienbonus oft mehr als kompensiert wird. In vielen

Fällen wird die neue Rechtslage daher eine Win-win-Situation sein. Nur wenn der neue Absetzbetrag die Unterhaltserhöhung nicht kompensiert, wird es für den Unterhaltspflichtigen teurer. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass der Familienbonus an sich zwischen den Elternteilen zu splitten ist. Beschränkt sich die Entlastung dann aber auf 750 Euro, verschiebt sich natürlich auch die Grenze der Günstigkeit und damit die Entlastung unterm Strich.

Es bleiben verschiedene Fragen offen: Ungeklärt ist, ob die neue – notwendig typisierende – Methode, die bei manchen zur Überkompensation, bei anderen in etwa zur Kompensation und bei wieder anderen zur Unterkompensation führt, den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Beim Splitting des Bonus spitzt sich die Frage besonders zu, weil bei höherem Geldunterhalt bei Weitem nicht die vom VfGH geforderte Hälfte des Unterhalts aus steuerfreiem Einkommen bezahlt werden kann.

Wirkung für Volljährige offen

Ungeklärt ist auch, was für Volljährige gilt. Auch sie haben Anspruch auf Unterhalt, für sie steht aber nur ein Drittel des Familienbonus zu. Das ist in den meisten Fällen zu wenig, um den Unterhaltspflichtigen verfassungskonform zu entlasten. Eine bloße Aufrechterhaltung der Familienbeihilfenanrechnung bei Volljährigen wäre allerdings seltsam, wenn dann jüngere Kinder systemwidrig mehr Unterhalt bekämen als ältere.

Eines ist klar: Für viele Minderjährige und ihre gesetzlichen Vertreter lohnt es sich, den Unterhalt – und zwar seit 1.1.2019 – neu festsetzen zu lassen. In vielen Fällen winken nennenswerte Erhöhungen des monatlichen Unterhalts. Der Rest wird die Zivilgerichte, aber durchaus auch den VfGH noch beschäftigen.

Univ.-Prof. Martin Spitzer lehrt am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien. Peter Gruber ist dort Universitätsassistent.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei Cerha Hempel erweitert mit dem Eintritt von **Holger Bielez** die Partnerschaft im Bereich Dispute Resolution. Schwerpunkte seiner Arbeit sind etwa die Vertretung von Banken und Finanzinstituten sowie die Unterstützung von Unternehmen in zivil- und unternehmensrechtlichen Haftungsprozessen.

Beim Ausbau des CMS Anwalts-Teams setzt das Wiener Büro auf weibliche Verstärkung. Ende des vergangenen Jahres machten drei Expertinnen den nächsten Schritt. Als Rechtsanwältinnen decken sie ganz unterschiedliche Bereiche ab. **Saskia Leopold** ist IP- und Kunstrechtsexpertin, **Sonja Otenhajmer** gilt als Expertin für Prozessführung mit Schwerpunkt auf internationale Schiedsgerichtsbarkeit und **Marlene Wimmer-Nistelberger** ist auf das EU-Beihilferecht spezialisiert.

Die Anwaltskanzlei DLA Piper baut weiter aus und verstärkt



Holger Bielez verstärkt das Team von Cerha Hempel. [Beigestellt]

die Praxisgruppen Corporate und Finance, Projects & Restructuring mit den neu eintretenden Senior Associates **Ekaterina Larens** und **Jolita Hoxholli**. Darüber hinaus wird ein Russland-Desk aufgebaut, der von Ekaterina Larens geleitet wird, die ihre umfangreiche Erfahrung in der Strukturierung und Beratung bei M&A-Transaktionen und Joint Venture Deals in ihre Position einfließen



Drei neue Rechtsanwältinnen für das CMS Anwalts-Team. [Beigestellt]

lässt. Hoxholli ist auf die Bereiche Energierecht, Projektfinanzierungen und Finanzrecht spezialisiert, wobei ihr Schwerpunkt auf internationalen Mandaten liegt.

Event der Woche

Volles Haus herrschte Anfang Jänner bei Binder Grösswang. Zahlreiche Interessierte waren der Einla-



J. Barbist und C. Wimpissinger über das neue Regierungsprogramm. [Beigestellt]

derung zur Veranstaltung „Das Regierungsprogramm 2020 – 2024, worauf sich die Wirtschaft einstellen darf“ gefolgt. Konkreter Anlass für die Veranstaltung ist das 326 Seiten starke Regierungsprogramm, auf das sich Türkis (Die neue Volkspartei) und Grün (Die Grünen) unlängst verständigt haben. Die beiden Binder Grösswang Partner **Johannes Barbist** und **Christian Wimpissinger**

greifen die besonders für die Wirtschaft zentralen Aspekte des Regierungsprogramms heraus, um sie mit dem Publikum zu diskutieren.

Deal der Woche

Mit Begleitung der Anwaltskanzlei Brandl & Talos erreichte Apex Digital Health Fonds das erste Closing seines Venture-Capital-Fonds Apex One. Für den Apex Digital Health Fonds sollen 50 Millionen Euro an Kapital gewonnen werden. Unter der Leitung von **Roman Rericha** und **Markus Arzt** wurde Apex bei der gesellschaftsrechtlichen Strukturierung sowie im aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren vor der FMA erfolgreich begleitet.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263